

## FÖRDERTOPF FAIRTRADE

# Merkblatt

## A. Rahmenbedingungen für die Förderung

### 1. Was kann gefördert werden?

Eine Förderung kann nur für inhaltlich und finanziell abgrenzbare Einzelvorhaben in Ebern und der Baunach-Allianz (Projektförderung) gewährt werden.

Förderfähige Projekte sind laufende oder geplante Vorhaben, die sich mit dem fairen Handel beschäftigen. Dies können beispielsweise Veranstaltungen oder Unterrichtseinheiten zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sein.

Bei der Vergabe der Fördermittel sind folgende Kriterien besonders wichtig:

- Transparenz und Verständlichkeit des Projekts
- Nachhaltigkeit des Vorhabens: hiermit ist sowohl die Wirkung des Projekts als auch die Ausführung nach klimafreundlichen und fairen Standards gemeint
- neue und innovative Ansätze des Projekts: das heißt, dass das Projekt Vorbildcharakter hat und zur Übernahme der Projektidee angeregt wird
- lokaler Bezug zur Stadt Ebern, der Baunach-Allianz oder einer ihrer Partnerstädte (Strass, Trun, El Maamoura)
- Nutzen und Effizienz des Projekts bezogen auf die Zielgruppe und das thematisierte Problemfeld

### 2. Was wird nicht gefördert?

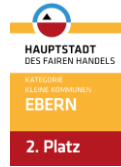
Nicht gefördert werden Projekte,

- die kommerziell oder parteipolitisch ausgerichtet sind
- die nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes vereinbar sind
- die nicht in Ebern oder der Baunach-Allianz umgesetzt werden

### 3. Wer kann einen Zuschuss beantragen?

Antragsberechtigt sind

- Betreuungseinrichtungen
- gemeinnützige Vereine und Initiativen
- religiöse Einrichtungen



## FÖRDERTOPF FAIRTRADE

mit Sitz in Ebern oder der Baunach-Allianz.

### 4. Wie hoch sind die Zuschüsse?

Der Zuschuss zu einem Projekt beträgt bis zu 100 Prozent der gesamten Projektkosten.

Der Zuschuss darf unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen, wie z. B. Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder, nicht zu einer Überfinanzierung führen.

### 5. Welche Kosten können bezuschusst werden?

Ein Zuschuss kann für projektbezogene Sachkosten gewährt werden, z. B. für den Kauf von Verbrauchsmaterial oder für Druckkosten. Dabei ist auf eine [nachhaltige Beschaffung](#) zu achten. Ebenfalls können projektbezogene Honorare bezuschusst werden.

Anschaffungskosten für Büroausstattung, die für die Durchführung des Projekts erforderlich ist, sind nicht zuschussfähig.

### 6. In welchem Zeitraum muss das Projekt durchgeführt werden?

Das bezuschusste Projekt muss spätestens bis zum 30.09.2027 abgeschlossen sein. Die Fördermittel sind ansonsten zurückzugeben.

### 7. Gibt es einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse und wann können Zuschüsse zurückgefordert werden?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Ebern. Ein Rechtsanspruch kann durch die Antragstellung nicht begründet werden.

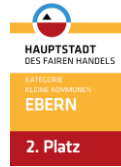
Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn:

- das Projekt nicht durchgeführt wurde
- die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden
- sich nach der Durchführung des Projekts Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vornherein ausgeschlossen hätten

Wird das Projekt nur teilweise durchgeführt oder werden die Mittel nur teilweise anders verwendet, müssen Zuschüsse anteilig zurückgezahlt werden.

### 8. Muss auf den Fördermittelgeber hingewiesen werden?

Da die Fördermittel aus dem Preisgeld im Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels“ von Engagement Global stammen, verpflichtet sich der\*die Zuschussempfänger\*in, in geeigneter Form auf die Förderung durch dieses Preisgeld hinzuweisen und die Logos der Fairtrade-Stadt Ebern und des Wettbewerbs „Hauptstadt des Fairen Handels“ zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z. B. Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Online-Medien).



## FÖRDERTOPF FAIRTRADE

Die beiden Logos können in digitaler Form bei der Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik Maren Lorenzen-Fischer angefordert werden.

Der Stadt Ebern, der Baunach-Allianz sowie Engagement Global wird das Recht eingeräumt, geförderte Projekte in eigenen Veröffentlichungen zu erwähnen.

### 9. Welche Mitteilungspflichten bestehen gegenüber der Stadt Ebern?

Der\*die Förderungsempfänger\*in ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, z. B.

- wenn sich der Förderungszweck ändert
- wenn der\*die Förderungsempfänger\*in die Tätigkeit einstellt
- wenn die Fördermittel nicht verbraucht werden

### 10. Wie werden meine Daten verwendet?

Die mit diesem Antrag auf Förderung erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung benötigt und gespeichert. Die Daten werden nur im Rahmen der Auswertung und Berichterstattung an Dritte (Baunach-Allianz, Fairtrade-Steuerungsgruppe) weitergegeben.

## B. Verfahrensablauf

### 1. Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge auf Bezuschussung von Projekten zur Förderung des fairen Handels sind in schriftlicher Form zu stellen. Bitte verwenden Sie dazu das entsprechende Antragsformular. Das Formular finden Sie unter [www.baunach-allianz.de](http://www.baunach-allianz.de).

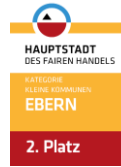
Pro Einrichtung / Verein können maximal zwei Projekte eingereicht werden. Für jedes Projekt muss ein eigener Antrag gestellt werden.

### 2. Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge für Projekte können bis zum 01.08.2027 bei der Stadt Ebern eingereicht werden. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang des Antrags ist unser Posteingangsstempel beziehungsweise der entsprechende Mail-Eingang.

Anträge sind zu richten an:

Baunach-Allianz e.V. | Stadt Ebern  
Maren Lorenzen-Fischer  
Rittergasse 3  
96106 Ebern



## FÖRDERTOPF FAIRTRADE

Anträge können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: [Maren.lorenzen-fischer@ebern.de](mailto:Maren.lorenzen-fischer@ebern.de)

Der\*die Absender\*in muss klar erkennbar und der Antrag unterschrieben sein.

### 3. Wer entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen?

Die Fairtrade-Steuerungsgruppe Ebern wird in regelmäßigen Abständen zur Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen einbezogen. Das Ergebnis wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

### 4. Wann wird der Zuschuss überwiesen?

In der Regel werden beantragte Zuschüsse erst nach Bewilligung des Projekts überwiesen. Die Überweisung kann nur auf ein in Deutschland geführtes Konto erfolgen. Eine Barauszahlung von Zuschüssen ist nicht möglich.

### 5. Welche Unterlagen müssen nach Abschluss des Projekts vorgelegt werden?

Spätestens acht Wochen nach Abschluss eines bezuschussten Projekts sind der Stadt Ebern vorzulegen:

- Durchführungsnachweis
- ein zahlenmäßiger Nachweis über die Kosten und Einnahmen (weitere Zuschüsse, Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder etc.)
- die Einzelbelege der Ausgabeposten

Als Nachweis für die Durchführung können unter anderem Presseartikel, Bildmaterial, Publikationen und Teilnahmelisten dienen.

Der Nachweis über die Kosten muss eine tabellarische Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen entsprechend dem bei Antrag vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Zudem müssen die Einzelbelege für die Ausgabeposten eingereicht werden.

Die Stadt Ebern kann im Rahmen des Bewilligungsbescheids von den vorangegangenen Regelungen abweichende Bestimmungen festlegen.

### 6. Noch Fragen?

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Koordinationsstelle für kommunale Entwicklungspolitik der Baunach-Allianz wenden:

Maren Lorenzen-Fischer  
09531-62960  
[Maren.lorenzen-fischer@ebern.de](mailto:Maren.lorenzen-fischer@ebern.de)